

Autismus Hannover e.V.
Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
Bemeroder Straße 8, 30559 Hannover

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „Autismus Hannover e.V. – Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt den Zweck,
 - a. für die durch Autismus behinderten Menschen in Hannover und Umgebung geeignete pädagogische und therapeutische Einrichtungen zu unterstützen, zu schaffen und zu unterhalten,
 - b. Kontakt und Erfahrungsaustausch der betroffenen Familien herzustellen und umfassende Hilfen zu organisieren,
 - c. für Menschen mit Autismus, deren Angehörige und Betreuer Seminare, Fachtagungen und Freizeitmaßnahmen zu fördern und selbst durchzuführen,
 - d. Informationsmaterial herauszugeben und zu verbreiten,
 - e. umfassende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- 4) Der Verein ist Regionalverband Hannover im Bundesverband „Autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“, Hamburg.
Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der „gemeinnützigen Therapiezentrum für autistische Kinder GmbH“, Hannover.
Der Verein ist Gesellschafter in der GiB Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH, Hannover.
Zur Erfüllung seines Zweckes darf der Verein mehr als die Hälfte des jährlichen Spendenaufkommens sowohl der Therapiezentrum für autistische Kinder GmbH als auch der GiB Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH zuweisen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vorstandsmitglieder sind für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Angehörige von Menschen mit Autismus beschränkt. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- 4) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben war, mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vom Vorstand einen Monat zuvor von seinem beabsichtigten Ausschluss unter Angaben von Gründen zu benachrichtigen.
Darüber hinaus kann ein Mitglied, das sich mit mindestens einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand befindet, nach zweimaliger Mahnung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Vereinsorgane

- Die Vereinsorgane sind:
1. Der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand und Vorsitzender

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Durch ein Beschäftigungsverhältnis verbundene Mitarbeiter der Therapiezentrum für autistische Kinder GmbH sowie der GiB Gesellschaft für integrative Behindertenarbeit mbH können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
- 3) Die Funktionen des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 BGB üben der Vorsitzende und seine Stellvertreter aus. Nach außen wird der Verein vom Vorsitzenden allein oder von seinen beiden Stellvertretern gemeinsam vertreten.
- 4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig, davon mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entscheidung über grundlegende Inhalte der Vereinsarbeit und über Wege zu deren Verwirklichung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit,
 - d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme s. § 2, Abs. 5, Satz 3),
 - g) die Beschlussfassung über die Gründung von Förderungseinrichtungen und deren Auflösung sowie die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Therapiezentrum für autistische Kinder GmbH,
 - h) die Entscheidung, den Verein aufzulösen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zur Erledigung der ihr nach Abs. 1 a) bis h) zustehenden Aufgaben einzuberufen. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen, sofern dies schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende unterschreibt.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7 Gewinnverwendung – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev. lutherischen Landeskirche Hannovers e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 10. Oktober 2012